

71. 1. Kann im Falle des §. 49a St.G.B.'s der Thäter sich darauf berufen, daß er die That, zu welcher er aufgefordert hat, als ein Verbrechen nicht gekannt habe, oder ist diese Kenntnis ohne weiteres zu unterstellen, ohne daß es selbst des Beweises bedarf, daß ihm die Strafbarkeit im allgemeinen bekannt war?

2. Was sind „Thatumstände“ im Sinne des §. 59 St.G.B.'s? Kann im Falle des §. 49a die Thatfache, daß die Handlung, zu welcher der Thäter aufgefordert hat, ein Verbrechen bildet, zu diesen Thatumständen gerechnet werden?

II. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1890 g. L. Rep. 80/90.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die Revision erweist sich als verfehlt.

1. Die Strafkammer geht von der thatfächlichen Annahme aus, daß Angeklagter, welcher das 20. Lebensjahr zurückgelegt, den praktischen Arzt Dr. B. brieflich, unter Beifügung einer Mark als Honorar, ersucht hat, ihm ein Abtreibungsmittel für ein im fünften Monate schwangeres Mädchen, seine Braut, zu verschaffen, und daß er beabsichtigt habe, das Mittel zum Zwecke der Abtreibung in Anwendung zu bringen. Die Strafkammer hat hierin die schriftliche Aufforderung zur Teilnahme an einem Verbrechen gefunden und den §. 49a St.G.B.'s für anwendbar erklärt, was als rechtsirrtümlich sich nicht bezeichnen läßt. Gegenüber dem Verteidigungsbegehre des Angeklagten, wonach

er nicht gewußt haben will, daß er sich durch diese Aufforderung strafbar mache, führt die Strafkammer aus, daß der Thatbestand des §. 49a zwar erfordere, daß zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem solchen aufgefordert worden sei, aber in subjektiver Richtung nicht verlangt werden könne, daß der Thäter die beabsichtigte Handlung als ein Verbrechen im technischen Sinne des Wortes kannte, vielmehr das Bewußtsein genüge, daß dieselbe strafbar sei. Von diesem Standpunkte aus ist festgestellt, daß das gedachte Bewußtsein dem Angeklagten beigezogen habe. Man kann der Revisionsbegründung zugeben, daß, wenn es für den §. 49 erfordert würde, daß der Thäter, welcher zu einem Verbrechen oder zur Teilnahme an einem solchen aufgefordert hat, diese Aufforderung mit dem Bewußtsein erlassen habe, daß es sich dabei um ein Verbrechen oder, wie vorliegend, um die Beihilfe zu einem solchen handle, die bloße Kenntnis der Strafbarkeit ohne gleichzeitiges Wissen, daß die Strafe diejenige eines Verbrechens sei, für den Beweis des Dolus nicht ausreichen würde. Die von der Strafkammer hervorgehobenen praktischen Rücksichten würden an dem Inhalte des Gesetzes nichts zu ändern vermögen, und wenn dasselbe den Beweis verlangte, daß die Aufforderung auf ein Verbrechen gerichtet war, so würde nicht an dessen Stelle der Beweis irgendwelcher anderen strafbaren Handlung gesetzt werden können. Aber im vorliegenden Falle bedurfte es überhaupt keines Beweises für die Kenntnis des Angeklagten von der Eigenschaft der von ihm beabsichtigten Handlung als einer strafbaren oder einer als Verbrechen strafbaren. Hat, wie feststeht, Angeklagter, wenn er auch die Strafbarkeit der Abtreibung der Leibesfrucht und folgerweise der Beihilfe zu derselben kannte, nicht gewußt, daß seine Aufforderung an Dr. B. als Aufforderung zu einem Verbrechen den Strafbestimmungen des §. 49a unterliege, so befand er sich in Unkenntnis des auf seine beabsichtigte Handlung anwendbaren Strafgesetzes, er wußte nicht, daß das Begriffsmerkmal des §. 49a, daß zu einem Verbrechen oder zu einer Teilnahme an demselben aufgefordert worden sein müsse, auch die Aufforderung zur Beihilfe an einer beabsichtigten Abtreibung der Leibesfrucht einer Schwangeren in sich begreife. Ein solcher Rechtsirrtum über den Inhalt und den Umfang des Strafgesetzes wird nicht entschuldigt, und eines Beweises, daß der Thäter sich auch nur der Rechtswidrigkeit seiner von ihm gewollten mit Strafe bedrohten

Handlung bewußt gewesen ist, bedarf es — von einzelnen hier nicht in Betracht kommenden speziellen Ausnahmen abgesehen — für die Annahme der subjektiven Verschuldung nicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 88. 273, Bd. 2 S. 269, Bd. 12 S. 275, Bd. 15 S. 158.

2. Hiervon verschieden läge der Fall, wenn die Anwendbarkeit des §. 59 St.G.B.'s in Frage käme, wie die Strafkammer an sich anzunehmen scheint, indem sie die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einer solchen zu den Thatumständen des §. 49a rechnet. Allein diese Aufforderung ist nicht ein Thatumstand, sondern ein Begriffsmerkmal zum Thatbestande des §. 49a, und der §. 59 behandelt nicht Unkenntnis von Begriffsmerkmalen, deren Gesamtheit das Strafgesetz bildet, sondern von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, d. h. unter eines dieser gesetzlichen Begriffsmerkmale fallen. Ein solcher Irrtum aber über eine Thatsache, welche den Angeklagten veranlaßt habe, anzunehmen, daß dadurch für den konkreten Fall das Vorhandensein des Thatbestandes aus §. 49a oder eines einzelnen Begriffsmerkmals desselben hinwegfalle, ist weder vom Richter festgestellt, noch vom Angeklagten behauptet.